

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Frühkindliche Bildung

Neumünster, 25. September 2014

AZ: 51 - AS/H - Herr Asmussen

Drucksache Nr.: 0343/2013/DS
=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	21.10.2014	Ö	Vorberatung
Jugendhilfeausschuss	28.10.2014	Ö	Vorberatung
Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	29.10.2014	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	04.11.2014	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras
Erster Stadtrat Humpe-Waßmuth

Verhandlungsgegenstand:

Förderung von Familienzentren 2014

Antrag:

1.
Der Verteilung des Förderbetrages in Höhe von EUR 37.600,00 anhand eines „kindbezogenen Verteilungsschlüssels“ (siehe Begründung) wird zugestimmt.
2.
Der Leistung von überplanmäßigen Mehraufwendungen im Ergebnisplan 2014 und gleichzeitig Mehrauszahlungen im Finanzplan 2014 in Höhe von EUR 37.600,00 wird gem. § 95 d GO zugestimmt. Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge im Ergebnisplan 2014 und gleichzeitig Mehreinnahmen im Finanzplan 2014 aufgrund des Erlasses zur Förderung von Familienzentren 2014 vom 04.08.2014.

Finanzielle Auswirkungen:

Produkt: 36501 Tageseinrichtungen für Kinder

Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen im Ergebnis-/Finanzplan	2014
Weiterleitung der Förderung an freie Träger	20.287,08 €
Verbrauch der Förderung gem. Erlass für die städt. Familienzentren	16.936,92 €
Verwaltungsausgaben auf kommunaler Ebene (1 % der Gesamtfördersumme)	376,00 €
Summe:	37.600,00 €

Mehrerträge/Mehreinzahlungen im Ergebnis-/Finanzplan	2014
Zahlung der Fördermittel durch das Land	37.600,00 €
Summe:	37.600,00 €

Begründung:

Familienzentren sind Einrichtungen, die über Bildung, Erziehung und Betreuung hinaus niedrigschwellige Angebote zur Förderung und Unterstützung von Kindern und Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und mit unterschiedlichen Bedürfnissen bereitstellen. Diese richten sich jeweils an den konkreten Bedarfen vor Ort aus, vernetzen bereits bestehenden Angebote und bieten eine Plattform für Kooperation.

Um die Entwicklung von Familienzentren zu unterstützen, gewährt das Land den Kreisen und kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein Fördermittel. Damit werden sie als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dabei unterstützt, ihre Aufgaben gemäß Sozialgesetzbuch VIII und Kindertagesstättengesetz wahrzunehmen.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familien und Gleichstellung gewährt die vom Land gemäß § 33 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit der „Vereinbarung zwischen Land und Kommunen zum Krippenausbau“ zur Verfügung gestellten Mittel nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung und der im Erlass beschriebenen Grundsätze (**Anlage 1**).

Zuschussempfänger sind die Kreise und kreisfreien Städte. Sie sollen als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Mittel in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Zuschussvoraussetzungen des Erlasses weiterleiten; dabei ist die Trägerlandschaft in den jeweiligen Kreisen und kreisfreien Städten von öffentlichen und freien Trägern von Einrichtungen zu berücksichtigen.

Als Grundlage für eine die Trägerlandschaft darstellende Verteilung der Fördermittel wird ein kindbezogener Verteilungsschlüssel (Grundlage: Zahlen der aktuellen Kita-Bedarfsplanung) zwischen den kommunalen und Freien Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wie folgt vorgenommen:

	Anzahl der Kinder in Einrichtungen und Kindertagespflege	Anteil in Prozent
Freie Träger	1559	54,5%
Kommunaler Träger	1027	35,9%
Kindertagespflege	275	9,6%
Gesamt	2861	100%

Da die Beratung und Verwaltung des Bereiches der Kindertagespflege in kommunaler Verantwortung liegt, ergibt sich folgende Gesamtverteilung:

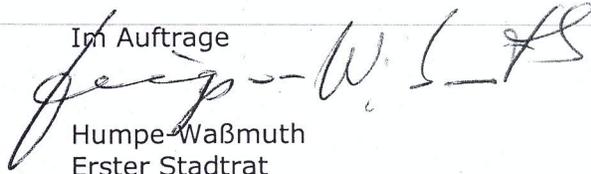
Freie Träger der öffentlichen Jugendhilfe:	54,5%
Kommunaler Träger der öffentlichen Jugendhilfe:	45,5%

Dieser Verteilungsschlüssel ist im Jahr 2014 anzuwenden. Sollte die Förderung der Familienzentren über den 31.12.2014 hinaus vom Land gewährt werden, gilt dieser Verteilungsschlüssel bis zur Vorlage der Fortschreibung des Bedarfsplanes für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Neumünster mit den dort aktualisierten Platzzahlen. Der Verteilungsschlüssel ist dann den aktuellen Zahlen anzupassen.



Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Im Auftrage



Humpe-Waßmuth
Erster Stadtrat

Förderung von Familienzentren 2014

Gl.Nr. 6661.14

Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung
vom 18. Juli 2014 – VIII 345 –

Präambel

Familienzentren sind Einrichtungen, die über Bildung, Erziehung und Betreuung hinaus niedrigschwellige Angebote zur Förderung und Unterstützung von Kindern und Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und mit unterschiedlichen Bedürfnissen bereitstellen. Diese richten sich jeweils an den konkreten Bedarfen vor Ort aus, vernetzen bereits bestehenden Angebote und bieten eine Plattform für Kooperation.

Um die Entwicklung von Familienzentren zu unterstützen, gewährt das Land den Kreisen und kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein Fördermittel. Damit werden sie als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dabei unterstützt, ihre Aufgaben gemäß Sozialgesetzbuch VIII und Kindertagesstättengesetz wahrzunehmen.

1 Zuschusszweck, Rechtsgrundlage

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familien und Gleichstellung gewährt die vom Land gemäß § 33 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes i.V.m. der „Vereinbarung zwischen Land und Kommunen zum Krippenausbau“ zur Verfügung gestellten Mittel nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung und dieser Grundsätze.

2 Zuschussempfängerinnen/Zuschussempfänger

2.1 Zuschussempfänger sind die Kreise und kreisfreien Städte. Sie sollen als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Mittel in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Zuschussvoraussetzungen nach Ziffer 3 weiterleiten; dabei ist die Trägerlandschaft in den jeweiligen Kreisen und kreisfreien Städten von öffentlichen und freien Trägern von Einrichtungen (Kindertageseinrichtung, Schule, Familienbildungsstätte und Mehrgenerationenhaus) zu berücksichtigen.

2.2 Zusätzliche Verwaltungsausgaben, die auf kommunaler Ebene in 2014 aufgrund dieses Erlasses entstehen und entstanden sind, sind zuwendungsfähig und können vor der Weiterleitung der Fördermittel an die Letztempfänger durch Einbehaltung von bis zu einem Prozent der jeweiligen Fördersumme kompensiert werden.

3 Zuschussvoraussetzungen

Gefördert werden bestehende bzw. der Aufbau von Anlaufstellen für Familien im Sozialraum unter Berücksichtigung der vorhandenen Angebotsstrukturen.

Voraussetzung der Zuweisung ist die Erstellung einer Sozialraumanalyse (Analyse der Angebote

und Bedarfe) durch die Kreise und kreisfreien Städte. Auf dieser Basis soll ein kommunales Gesamtkonzept erstellt werden, aus dem hervorgeht, wo Regeleinrichtungen zu Familienzentren weiterentwickelt werden. Die von Kreisen und kreisfreien Städten vorgesehenen Einrichtungen müssen folgendes Aufgabenprofil erfüllen:

- Die Einrichtung bietet Familien wohnortnahe Unterstützung durch niedrigschwellige Angebote.
- Die Einrichtung ist eine Anlaufstelle für Familien im Sozialraum. Sie setzt je nach regionalem Umfeld unterschiedliche Schwerpunkte und geht hierbei auf die unterschiedlichen Bedarfe der Familien in ihrem Lebensraum ein.
- Es ist eine bestehende, den Familien im Sozialraum bekannte und vertraute Einrichtung, die sich zu dieser Anlaufstelle weiterentwickelt. Sie hält Betreuungsangebote und begleitende Hilfen vor. Sie ist eine Regeleinrichtung (Kita, Schule) oder eine Institution, die mit den Angeboten einer Regeleinrichtung bereits vernetzt ist (Familienbildungsstätte, Mehrgenerationenhaus). Es kann auch eine Einrichtung sein, die neu aufgebaut wird, sofern sie mit einer Regeleinrichtung kooperiert.
- Sie kooperiert mit den maßgeblichen Akteuren im Sozialraum und vernetzt bestehende oder auch neu entstehende Angebote für Familien im Sozialraum insbesondere im Bereich der Jugendhilfe sowie des Sozial- und Gesundheitswesens.
- Die Einrichtung von Familienzentren sollte nicht zu Doppelstrukturen und Konkurrenzen mit Angeboten der öffentlichen Jugendhilfe (z.B. Frühe Hilfen oder Erziehungsberatung) führen. Vielmehr geht es darum, Angebote stärker aufeinander abzustimmen und Kooperation zu ermöglichen. Das kommunale Gesamtkonzept sollte diesen Aspekt berücksichtigen.

Die Familienzentren sollen Angebote in folgenden Handlungsfeldern entwickeln:

1. Stärkung der Kompetenz durch individuelle Beratung und Begleitung der Eltern.
2. Förderung einer bruchlosen Bildungsbiografie.
3. Stärkung des effektiven Übergangs von der Kita zur Grundschule.
4. Förderung von sozial besonders benachteiligten Kindern.
5. Stärkung der Erziehungskompetenz durch Elternbildung.
6. Förderung der Integration.

7. Unterstützung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, z.B. durch Ganztagsbetreuungsangebote.

Mindestens drei der genannten sieben Handlungsfelder müssen im Konzept der Einrichtung dargelegt werden.

4 Art, Umfang und Höhe der Zuweisung

4.1 Die Verteilung der Mittel nach § 33 Abs. 2 Satz 2 FAG auf die Kreise und kreisfreien Städte richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Zahl der dort in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder von null bis drei und drei bis 14 Jahren zur Gesamtzahl aller dieser im Land betreuten Kinder steht, der Dauer der Betreuung und dem Anteil der Kinder aus nicht deutsch sprechenden Familien im vergangenen Jahr. Dabei sind die Kinderzahlen im Alter von null bis drei Jahren mit 60 Prozent, die Kinder im Alter von vier bis 14 Jahren mit 30 Prozent und Betreuungsdauer und Sprachbildung mit je fünf Prozent zu berücksichtigen. Maßgeblich für die dabei zu Grunde zu legende Zahl der Kinder ist die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik; Teil 3 Heft 1 des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein für das vor dem Zuweisungszeitraum vergangene Jahr.

4.2 Im Haushaltsjahr 2014 stehen zur Förderung von Familienzentren insgesamt 1,3 Mio. € nach § 33 Abs. 2 Satz 2 FAG zur Verfügung. Die Verteilung der Mittel ist der Anlage 1 zu entnehmen.

4.3 Zuschüsse an Träger von Familienzentren können grundsätzlich bis zur Höhe von 15.000 € gewährt werden. Damit werden Personal, Honorar- und Sachkosten gefördert. Die Sachmittel können für die Konzepterstellung, Prozessbegleitung sowie für Beteiligungsverfahren in Höhe bis zu 50 Prozent der Zuweisung verwendet werden. In diesem muss nachgewiesen werden, dass diese Mittel im Einvernehmen mit den Trägern (beispielsweise im Rahmen einer Trägerkonferenz) für diese Zwecke verwendet werden. Einrichtungen erhalten die finanzielle Förderung im Umfang einer halben Fachkraftstelle mit herausgehobener und schwieriger, verantwortungsvoller Tätigkeit (vergleichbar TVöD S 8) sowie Sachkosten (Lehr- und Lernmittel, Fortbildungen, Honorare Coaching etc.) und Gemeinkosten.

4.4 Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.

5 Verfahren

5.1 Das Land zahlt den Kreisen und kreisfreien Städten nach formlosem Antrag im August 2014 die ihnen für 2014 nach Ziffer 4.1 und 4.2 zugewiesenen Mittel aus. Die Weiterleitung der Mittel nach Ziffer 2.1 hat innerhalb der nach § 44 Landeshaushaltsordnung und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen Fristen zu erfolgen. Vor der Weiterleitung von Landesmitteln ist grundsätzlich zu überprüfen, ob die Zahlungsempfänger die Vorgaben des Landesmindestlohngesetzes erfüllen.

5.2 Die Kreise und kreisfreien Städte müssen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung bis zum 31. März 2015 bestätigen, dass die vom Land im Jahr 2014 zur Verfügung gestellten Mittel gemäß Erlass verteilt wurden.

5.3 Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüfen die Verwendungsnachweise der Zahlungsempfänger und stellen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung eine Auszahlungs- und Verwendungsübersicht zur Verfügung. Der Verwendungsnachweis muss darlegen, in welcher Höhe die Träger von Kindertageseinrichtungen, Schulen, Familienbildungsstätten und Mehrgenerationenhäuser Landesmittel erhalten haben und wie sich die Aufteilung auf freie und öffentliche Träger darstellt.

6 Qualitätssicherung

Die Kreise und kreisfreien Städte stellen sicher, dass alle Angebote kontinuierlich auf Zielerreichung überprüft werden. Im Rahmen des Verwendungsnachweises müssen die Einrichtungen dem Kreis oder der kreisfreien Stadt einen Bericht vorlegen. Der Bericht soll Aussagen zu folgenden Punkten enthalten (siehe Anlage 2 - Verwendungsnachweis): Ausgangslage, Ziele und Zielindikatoren, Konzept, Zielgruppen, Kooperationspartner; Maßnahmen in den Handlungsfeldern, Finanzierungsplan.

Bei bestehenden Familienzentren muss der zusätzliche Stellenanteil nachgewiesen werden.

7 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt rückwirkend zum 1. August 2014 in Kraft. Er ist bis zum 31. Dezember 2014 befristet.

Amtsbl. Schl.-H. 2014 S. 573

Anl. 1

Anl. 2

Anlage 1

Förderung von Familienzentren 2014												
Kinder in Tageseinrichtungen (abgesehen von Nordfriesland 2013)												
	Kinder in Tageseinrichtungen von 0-14 Jahre Gesamt	Kinder in Tageseinrichtungen von 0-3 Jahren	anteilige Förderung von 3-4 Jahren	Kinder in Tageseinrichtungen von 3-4 Jahren	anteilige Förderung	Kinder mit überwiegend gesprochenem Englisch	anteilige Förderung	Kinder in Betreuung über 7 Stunden	Anteilige Förderung	Gesamtförderung	Vorklage für Auswertung	
	60%	30%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	
Flensburg	3.478	540	33.283,29 €	2.938	13.082,97 €	572	3.498,31 €	1210	2.710,11 €	52.574,67 €	52.600,00 €	
Kiel	3.504	1.455	189.679,97 €	8.044	35.442,36 €	2.148	3.137,00 €	5.223	14.699,26 €	130.397,59 €	130.300,00 €	
Lübeck	6.876	896	55.225,60 €	5.980	26.629,06 €	1.179	7.210,67 €	3.695	8.275,90 €	97.341,24 €	97.300,00 €	
Niederrhein	2.888	929	20.278,45 €	2.539	11.395,28 €	550	3.364,65 €	1.143	2.669,94 €	37.597,45 €	37.600,00 €	
Dithmarschen	3.892	386	23.791,39 €	3.506	15.612,29 €	297	1.816,43 €	225	503,95 €	41.724,05 €	41.700,00 €	
Hitzel-Lauenburg	6.905	395	55.163,97 €	6.010	26.762,58 €	472	2.885,71 €	2.283	5.131,27 €	89.929,70 €	89.900,00 €	
Nordfriesland	5.562	675	41.604,11 €	4.887	21.761,91 €	445	2.721,58 €	1.091	2.443,58 €	68.531,18 €	68.500,00 €	
Ostholstein	5.659	1.153	48.749,37 €	4.913	21.824,51 €	316	1.354,59 €	1.062	2.574,24 €	72.895,86 €	72.900,00 €	
Pinneberg	10.931	1.242	76.551,56 €	9.689	43.145,32 €	1.625	9.938,37 €	3.261	7.303,85 €	136.939,10 €	137.000,00 €	
Plön	1.048	439	27.058,08 €	3.699	16.070,86 €	157	969,20 €	684	1.501,39 €	45.692,22 €	45.600,00 €	
Rendsburg-Eck	9.239	1.134	69.694,90 €	8.105	36.091,73 €	627	3.834,68 €	1.808	3.601,53 €	113.422,85 €	113.400,00 €	
Schleswig	7.129	3.097	66.998,02 €	6.042	26.995,16 €	359	2.196,22 €	893	1.552,15 €	97.690,94 €	97.700,00 €	
Seneburg	10.461	1.248	76.921,37 €	9.213	41.025,68 €	790	4.831,58 €	3.334	7.467,35 €	130.245,99 €	130.200,00 €	
Steinburg	4.273	544	13.529,83 €	3.735	16.632,03 €	300	2.018,25 €	461	1.082,53 €	33.422,68 €	33.400,00 €	
Stormarn	9.385	1.027	63.299,88 €	8.358	37.218,35 €	761	4.654,22 €	3.048	6.826,78 €	111.999,22 €	112.000,00 €	
Gesamt	100.236	12.955	710.000,00 €	87.581	390.000,00 €	10.628	65.000,00 €	29.021	65.000,00 €	1.300.000,00 €	1.300.000,00 €	
Satz			61,64%		44,6%		6,12%		2,24%			

57
14. NOV. 2014

Auszug

aus der öffentlichen Sitzung der Ratsversammlung
vom 04.11.2014

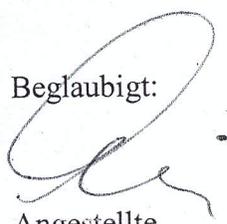
25 . Förderung von Familienzentren 2014
Vorlage: 0343/2013/DS

Beschluss:

Ratsfrau Zielke-Rieckmann erklärt sich für befangen. Sie verlässt den Ratssaal und nimmt weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung teil.

Der Vorlage wird einstimmig zugestimmt.

Beglaubigt:


Angestellte